

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Vorwort	2
Ich möchte stiften - welche Möglichkeiten habe ich?	4
Begriff Stiftung	4
Erscheinungsformen	5
Öffentlich-rechtliche Stiftung	5
Unselbständige Stiftung	5
Kirchliche Stiftung	6
Örtliche Stiftung	6
Familienstiftung	6
Unternehmensstiftung	6
Stiftung von Todes wegen	7
Schwerpunkt bei steuerbegünstigten Zwecke	7
Wie errichte ich eine Stiftung?	8
Ansprechpartner	8
Anschrift	9
Wie arbeitet eine Stiftung?	11
Anhang	12
Muster für ein Stiftungsgeschäft	13
Muster für eine Stiftungssatzung (mit Erläuterungen)	14
Auszug aus dem Bürgerlichem Gesetzbuch	19
Auszug aus der Abgabenordnung	21
Anlage 7 der Einkommenssteuer-Richtlinien	26
Impressum:	28

Vorwort

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

Stiftungen haben eine lange Tradition und im Laufe der Zeit die verschiedensten Inhalte gehabt. Nach dem Ursprung des Wortes bedeutet stiften, daß eine stiftungswillige Person ihr Vermögen oder Teile davon für einen bestimmten Zweck dauerhaft zur Verfügung stellt. Seit dem Mittelalter besitzen Stiftungen in Deutschland große gesellschaftliche Bedeutung, wie z. B. die Fuggerstiftung. Einige dieser alten Stiftungen, die sich soziale Hilfe, wissenschaftliche Entwicklungen und Unterstützung der Kunst zum Ziel gesetzt haben, haben Jahrhunderte überdauert und beeinflussen noch heute als Bestandteil des öffentlichen Lebens das Allgemeinwohl.



Diese Tradition ist ungebrochen. Die nach dem Stammkapital größten Stiftungen sind die namhafter Unternehmen, die auch über einen hohen Bekanntheitsgrad verfügen. Auch im Regierungsbezirk Arnsberg wirken solche Stiftungen. Sie verknüpfen überwiegend ihre sozialen und kulturellen Ziele mit der Förderung junger Menschen auf den verschiedensten Gebieten.

Gerade in der heutigen Zeit gibt es gute Gründe für interessierte Bürgerinnen und Bürger, eine gemeinnützige Stiftung ins Leben zu rufen, die zu Recht steuerlich begünstigt wird. Es ist zu erwarten, daß in den kommenden Jahren ein so großes Vermögen vererbt werden wird wie nie zuvor. Andererseits gibt es Entwicklungen,

die die Gesellschaft stark belasten und auf die Antworten gefunden werden müssen. Eine Gesellschaft bleibt nur dann als solche bestehen, wenn sie diese Probleme löst, z. B. Arbeitslosigkeit - vor allem von jungen Menschen -, Armut - vor allem von Frauen -, Forschungsrückstände und Umweltprobleme. Musik, bildende Kunst und Architektur brauchen Mäzene.

Mit dieser Broschüre möchten wir Sie mit der Möglichkeit, eine Stiftung zu gründen oder das Vermögen einer bereits vorhandenen Stiftung aufzustocken, näher vertraut machen und gleichzeitig einen Anreiz schaffen, den Stiftungswillen in Ihnen zu wecken. Diese kleine Broschüre kann vielleicht bewirken, daß Sie als Stifter oder Stifterin das gesellschaftliche Leben mitgestalten.

Es würde uns freuen, wenn diese praktische Hilfestellung dazu beiträgt, Überblick und Klarheit in Stiftungsfragen zu erhalten und eine Entscheidung zugunsten einer Stiftungsgründung zu bestärken.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Wolf-Dieter". The signature is written in a cursive, flowing style with a large loop at the end.

Ich möchte stiften - welche Möglichkeiten habe ich?

Der **Begriff Stiftung** ist nicht genau definiert und abgegrenzt. Jeder Stiftung liegen aber Wesensmerkmale zugrunde, die im Folgenden näher erläutert werden. Eine Stiftung ist eine Einrichtung, die gesellschaftliche Aufgaben wahrnimmt und sich dabei auf einem Feld betätigt, welches der Allgemeinheit nützt. Rechtsgrundlagen der rechtsfähigen Stiftungen des privaten Rechts finden sich in den §§ 80 ff BGB sowie im Stiftungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Beide Gesetzesquellen finden Sie auszugsweise im Anhang dieser Broschüre.

Jede genehmigte Stiftung besitzt große Eigenständigkeit. Die Arbeit einer Stiftung wird lediglich in wichtigen Fällen von der staatlichen Stiftungsaufsicht begleitet. Vor allem die Prüfung der Jahresabschlüsse, bei denen die finanzielle Betätigung offengelegt wird, dient nicht einer Kontrolle der Vermögensverwaltung im Einzelfall, sondern garantiert die Einhaltung und Umsetzung des Stiftungszweckes. Insofern wird der Stifterwille, dem von Beginn an zentrale Bedeutung zukommt, durch diesen Kontrollmechanismus bewahrt.

Wenn sich eine Einzelperson oder eine Gruppe entschließt, eine Stiftung zu gründen, konzentriert sich alles auf diesen Stifterwillen. Um diese höchstpersönlichen Ideen und Gedanken dreht sich die gesamte Entstehung einer Stiftung. Damit der Stifterwille eindeutig und präzise herausgearbeitet und festgelegt werden kann, steht er im Mittelpunkt der Beratung und Genehmigung.

Der **Stifterwille** entscheidet zum einen über den **Stiftungszweck**. Der stiftenden Person sind hierbei in ihrer Phantasie kaum Grenzen gesetzt, da Stiftungen zu jedem Zweck zulässig sind, sofern dieser das Gemeinwohl nicht gefährdet. Da eine Stiftung auf Dauer angelegt ist, also bis in alle Ewigkeit den vom Stifter bzw. von der Stifterin gewünschten Zweck erfüllen soll, muß bei der Formulierung des Zweckes in Abstimmung mit dem Stifter oder der Stifterin sorgfältig darauf geachtet werden, daß eindeutige und klare Regelungen gefunden werden, um spätere Eigenmächtigkeiten oder Ratlosigkeit der Stiftung zu vermeiden. Allerdings müssen diese Regelungen so flexibel gehalten sein, daß bei sich verändernden Umständen eine Anpassung der Stiftungszwecke möglich bleibt.

Weiterhin wird das **Stiftungsvermögen** von der stiftenden Person bestimmt. Hier kommt es zu einer endgültigen Vermögensverschiebung zugunsten der Stiftung, die nach der Genehmigung einen selbständigen Anspruch gegen den Stifter oder die Stifterin geltend machen kann. Das gestiftete Vermögen dient als Grundstock und muß in seinem Wert grundsätzlich erhalten werden. Lediglich die Erträge dieses Vermögens können zur Zweckerfüllung verwendet werden. Dies macht deutlich, daß eine ausreichende Vermögensausstattung notwendig ist für die Arbeit einer Stiftung, wobei es auch in dieser Frage entscheidend auf die zu erfüllenden Zwecke ankommt. Es kann deshalb sinnvoll sein, bei geringem Vermögen vorhandene Stiftungen zu unterstützen. Dies kann sowohl durch Zustiftung zur Aufstockung des Stiftungsvermögens wie auch durch Spende, aus der unmittelbar der Stiftungszweck erfüllt wird, geschehen. Für diese Fälle bieten wir Gespräche an, um sinnvolle Lösungen zu finden.

Letztlich entscheidet der Stifterwille auch über die **Organisation der Stiftung**. Die Ausgestaltung der Gremien, die Zusammensetzung und Zusammenarbeit können von dem Stifter oder der Stifterin mitgestaltet werden, wobei auch eine eigene, persönliche Mitarbeit zu Lebzeiten geregelt werden kann.

Dieser umfassende und für eine Stiftungsgründung lebenswichtige Stifterwille wird in einem Stiftungsgeschäft sowie in einer Satzung in der Genehmigungsphase ausgestaltet und endgültig festgelegt. Auch hierfür sind im Anhang der Broschüre Muster abgedruckt.

Stiftungen können in verschiedenen **Erscheinungsformen** auftreten. Grundsätzlich geht es in dieser Broschüre um die Errichtung von privatrechtlichen Stiftungen nach den §§ 80 - 88 BGB. Davon abzugrenzen sind **öffentlich-rechtliche Stiftungen**. Da diese Stiftungen lediglich öffentlich-rechtliche Stifter betreffen, werden sie hier nicht weiter angesprochen.

Von unselbständigen Stiftungen spricht man, wenn ein Stifter oder eine Stifterin Vermögenswerte mit einem festgelegten Zweck einer Person treuhänderisch überträgt. Hierbei kann es sich um eine juristische oder um eine natürliche Person handeln. Unselbständige Stiftungen sind nicht genehmigungspflichtig und unterliegen nicht der Aufsicht durch den Staat. Verstöße gegen den festgelegten

Zweck können daher nur die stiftende Person und ihre Erben oder mögliche Destinatäre im Privatrechtsweg geltend machen. Dieser Nachteil tritt zurück, wenn das Vermögen an einen öffentlichen Träger übertragen wird, der selber einer Aufsicht unterliegt (z.B. Gemeinde - Kommunalaufsicht, Kirchengemeinde - Aufsicht der vorgesetzten Kirchenbehörde). Dies setzt jedoch voraus, daß der Zweck Aufgaben umfaßt, die im Aufgabenbereich des öffentlichen Trägers liegen.

Die Errichtung einer unselbständigen Stiftung ist besonders dann interessant, wenn nur ein geringes Stiftungskapital eingebracht werden soll, da in diesem Fall die Kosten der Verwaltung einer selbständigen Stiftung nicht mehr im Verhältnis zu den Erträgen aus dem Stiftungskapital stehen. Dies ist in der Regel bei einem Kapital von weniger als 250.000 € der Fall, welches allgemein als Mindestkapital für eine selbständige Stiftung angesehen werden kann. Diese Grenze kann unter Berücksichtigung des festgelegten Zwecks allerdings auch nach oben oder unten abweichen.

Von einer **kirchlichen Stiftung** spricht man bei einer Stiftung, deren Zweck überwiegend kirchlichen Aufgaben dient und die nach dem Stifterwillen von einer Kirche verwaltet oder beaufsichtigt werden soll. Eine selbständige kirchliche Stiftung wird durch die kirchliche Aufsichtsbehörde beaufsichtigt. Die Bestimmung als kirchliche Stiftung hängt vom Stifterwillen und der Zustimmung der Kirche ab.

Wesentliches Merkmal der **örtlichen Stiftung** (in anderen Bundesländern: **kommunale Stiftung**) ist, daß sie nach dem Stifterwillen von einer Gemeinde verwaltet wird und überwiegend kommunalen Zwecken dient. Neben dem Stiftungsgesetz ist das Kommunalrecht anzuwenden.

Familienstiftungen begünstigen die Mitglieder einer Familie. Steuerliche Vorteile bestehen hier nicht.

Unternehmensstiftung ist keine besondere Rechtsform, sondern eine Anwendungsvariante der Rechtsform Stiftung. Sie kann in jeder der vorgenannten Rechtsformen auftreten. Der Begriff Unternehmensstiftung stellt den Bezug der Stiftung zu einem Unternehmen heraus. Dieser kann darin bestehen, daß der Stiftung die Erträge aus einem oder mehreren Unternehmen für den Stiftungszweck zur Verfügung gestellt werden oder daß sie selbst ein Unternehmen führt.

Wenn allerdings der Hauptzweck der Stiftung in dem Betrieb oder der Verwaltung eines erwerbswirtschaftlichen Unternehmens besteht, das aus-

schließlich oder überwiegend den Interessen der stiftenden Person oder ihrer Erben dient, kann die Genehmigung versagt werden. Mit dieser Regelung wird der Genehmigungsbehörde ein Instrument an die Hand gegeben, um vermeiden zu können, daß eine Stiftung nur zur Umgehung der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Rechtsformen des Wirtschaftslebens errichtet wird.

Eine Stiftung kann als Stiftung unter Lebenden oder als **Stiftung von Todes wegen** errichtet werden. Von einer Stiftung von Todes wegen spricht man, wenn ein Stifter oder eine Stifterin testamentarisch die Errichtung einer Stiftung verfügt. Die nach dem Todesfall zu errichtende Stiftung kann sowohl Erbe wie Vermächtnisnehmer sein. Vorteilhaft ist, daß die stiftende Person sich zu Lebzeiten nicht ihres Vermögens oder eines Teils ihres Vermögens entäußern muß. Nachteilig kann sein, daß sie abgesehen von den im Testament vorgegebenen Regelungen keinen Einfluß mehr auf die Arbeit der Stiftung nehmen kann.

Der **Schwerpunkt** der Stiftungstätigkeit liegt im Bereich **der steuerbegünstigten Zwecke**. Diese definieren sich nach der Abgabenordnung (AO) als gemeinnützige Zwecke, mildtätige Zwecke oder kirchliche Zwecke. Eine Stiftung kann einen oder mehrere dieser Zwecke verfolgen. Gleiches Merkmal ist, daß die Zwecke der Allgemeinheit zu Gute kommen. In den §§ 52 - 54 AO und in Anlage 7 der Einkommenssteuer-Richtlinien (im Anhang dieser Broschüre) sind Beispiele der vorgenannten Zwecke aufgeführt. Hier sind besonders Betätigungen in den Bereichen **Soziales, Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung** und **Religion** hervorzuheben. Zu diesen traditionellen gemeinnützigen Bereichen sind neue aktuelle Aufgaben, wie in den Bereichen **Umweltschutz, Internationale Verständigung** und **Entwicklungshilfe**, hinzugekommen.

Wie errichte ich eine Stiftung?

Eine selbständige Stiftung wird errichtet durch das Stiftungsgeschäft, das durch eine Satzung weiter ausgeführt wird. Hierin verpflichtet sich die stiftende Person, das zugesicherte Kapital einzubringen. Im Stiftungsgeschäft und der Satzung sind Name, Sitz, Zweck und Organe der Stiftung sowie deren Bildung, Aufgaben und Befugnisse, Vermögen der Stiftung und Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens zu bestimmen. Hierbei kann man sich an den im Anhang beigefügten Mustern orientieren. Diese Muster sind nicht zwingend vorgeschrieben. Sie geben lediglich Anhaltspunkte für den sinnvollen Aufbau von Stiftungsgeschäft und Satzung. In einzelnen Punkten kann es zweckmäßig sein, von den Mustern abzuweichen.

Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung ist die Genehmigung der Bezirksregierung erforderlich, in deren Zuständigkeitsbereich die Stiftung ihren Sitz haben soll. Dort ist der Antrag auf Genehmigung zu stellen. Dem Antrag sind jeweils zwei Originalausfertigungen des Stiftungsgeschäftes und der Satzung sowie ein Nachweis darüber, daß die stiftende Person über das zugesicherte Kapital verfügen kann, beizufügen. Eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich. Bis zur Genehmigung der Stiftung kann der Antrag jederzeit zurückgezogen werden. Nach Genehmigung ist die stiftende Person verpflichtet, das zugesicherte Kapital in die Stiftung einzubringen.

In der Regel ist es sinnvoll, zunächst einen Entwurf des Stiftungsgeschäftes und der Satzung zu fertigen und der zuständigen Bezirksregierung vorzulegen. Dort wird dann der Entwurf auf Genehmigungsfähigkeit geprüft. In vielen Fällen kann die Genehmigungsbehörde der stiftenden Person Tips geben, um ihren Willen auf Dauer sichergestellt zu bekommen. Damit die Genehmigungsbehörde bei der Umsetzung der Stiftervorstellungen behilflich sein kann, bietet sich in den meisten Fällen eine Besprechung der Satzung an.

Ansprechpartner bei der Bezirksregierung in Arnberg (Dezernat 15) sind:

Winfried Jaeger	02931/82-2698
Dr. Theo Trachernach	02931/82-2391

Adresse: Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg
Postanschrift: Postfach, 59817 Arnsberg
Telefax: 02931/82-40330
E-Mail: winfried.jaeger@bezreg-arnsberg.nrw.de
Internetadresse: <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de>

Neben der stiftungsrechtlichen Prüfung ist eine Prüfung der zuständigen Oberfinanzdirektion (OFD) hinsichtlich der Steuerbegünstigung erforderlich. Die OFD wird von der Stiftungsaufsichtsbehörde beteiligt.

Eine Beteiligung ist nicht erforderlich, wenn die Stiftung lediglich einen privatnützigen Charakter hat, so daß eine Steuerbegünstigung nicht in Frage kommen kann. Dies ist üblicherweise bei Familienstiftungen der Fall, sofern nicht neben dem Hauptzweck "Unterstützung der Angehörigen einer bestimmten Familie" noch ein untergeordneter gemeinnütziger Zweck vorgesehen ist.

Falls eine kirchliche Stiftung errichtet werden soll, ist neben der Genehmigung der Bezirksregierung noch die Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde erforderlich. Diese wird von der zuständigen Bezirksregierung am Genehmigungsverfahren beteiligt. Wird der Antrag auf Genehmigung der Stiftung unmittelbar bei der kirchlichen Behörde gestellt, so leitet diese den Antrag der Bezirksregierung zur Genehmigung weiter.

Bei örtlichen Stiftungen ist zwar keine Genehmigungspflicht der zuständigen Gemeinde vorgesehen. Da diese aber mit der Übernahme der Verwaltung einverstanden sein muß, sollte der Stifter oder die Stifterin dieses bereits im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens mit der in Frage kommenden Kommune klären.

Bei der Zweckbestimmung sollte die stiftende Person möglichst genau umreißen, wie sie sich die Arbeit der Stiftung vorstellt. Hierzu kann sie beispielhaft aufzählen, was die Stiftung später verwirklichen soll. Falls eine nähere Beschreibung des Zwecks in der Satzung nicht möglich ist, kann der Stifter oder die Stifterin auch in einem Begleitschreiben oder einer Präambel zur Satzung die Hintergründe für die Stiftung näher erläutern, so daß künftig Anhaltspunkte bestehen, die bei

Zweifelsfragen helfen können, den Stifterwillen auszulegen.

Bei der Festlegung des Zwecks kann es für die Anerkennung der Steuerbegünstigung erforderlich sein, sich an den Fachausdrücken der §§ 51 ff AO (siehe Anhang) zu orientieren. Neben dem eigentlichen Zweck sollte in der Satzung festgelegt werden, inwieweit die Stiftung unmittelbar selber oder als reine Förderstiftung tätig werden soll (vgl. §§ 57 und 58 AO).

Das Vermögen der Stiftung muß so hoch bemessen sein, daß aus der Rendite der Stiftungszweck nachhaltig und dauerhaft erfüllt werden kann. In der Regel kann hiervon ausgegangen werden, wenn das Stiftungskapital mindestens 250.000€ beträgt. Im Einzelfall ist jedoch zu beurteilen, mit welcher jährlichen Rendite gerechnet werden kann und welcher finanzielle Aufwand für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist.

Die Satzung muß Vorschriften darüber enthalten, durch welche Organe die Stiftung verwaltet werden soll und wie sich diese zusammensetzen sollen. Hierbei ist der Grundsatz zu beachten, daß die Kosten der Verwaltung so gering wie möglich zu halten sind. Es muß daher nach dem jeweiligen Tätigkeitsbereich der Stiftung beurteilt werden, wieviel Organe die Stiftung benötigt und wie groß die Organe sein müssen. Die Bestellung eines haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführers oder haupt- oder nebenamtlicher Hilfskräfte kann nur bei einem erheblichen Arbeitsaufwand in Frage kommen. Dies ist normalerweise bei reinen Förderstiftungen nicht der Fall. Im Einzelnen muß die Satzung regeln, wie die Organe sich ergänzen, welche Zuständigkeiten die Organe haben und wer die Stiftung vertritt.

Wie arbeitet eine Stiftung?

Die Arbeit einer Stiftung ist im Wesentlichen durch die Satzung vorgegeben. Hier ist bestimmt, was die Stiftung für Aufgaben hat und wer diese im Einzelnen auszuführen hat. In der Regel ist der Vorstand das ausführende Organ. Weitere Organe sind meistens zur Überwachung oder gegebenenfalls zur Beratung bestimmt. Der Vorstand hat das Stiftungskapital zu verwalten. Soweit keine Vorgaben gemacht worden sind, ist es sinnvoll, das Kapital so anzulegen, daß es nicht in seinem Bestand gefährdet ist und für die Erfüllung des Stiftungszwecks ausreichende Erträge ausschüttet. Diese sind nach Abzug der Verwaltungskosten für die Erfüllung des Stiftungszwecks auszugeben. Die Kosten der Verwaltung sind so gering wie möglich zu halten. Was im einzelnen gefördert wird, liegt allein in der Verantwortung der Stiftung.

Die Stiftung muß Bücher führen und einen Jahresabschluß aufstellen. Dieser ist der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen. Dort wird vorrangig geprüft, ob sich die Stiftung an den vom Stifter oder der Stifterin vorgegebenen Rahmen gehalten hat. Wenn die Stiftung kein erwerbswirtschaftliches Unternehmen führt, reicht es aus, die Vermögensentwicklung im jeweils abgelaufenen Jahr mit einem spezifizierten Einnahmen- und Ausgabennachweis vorzulegen. Aus den Unterlagen sollen sich Entwicklung, Stand und Anlage des Stiftungsvermögens, die Verwaltung der Mittel und die Tätigkeit für den Stiftungszweck ergeben. Niederschriften über die Beschlüsse der Stiftung, die die Erfüllung des Stiftungszweckes und Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane betreffen, sollen ebenfalls vorgelegt werden.

In der Satzung und im Stiftungsgesetz sind Genehmigungsvorbehalte der Stiftungsaufsichtsbehörde festgelegt. Diese betreffen im Wesentlichen Geschäfte, die ein zur Vertretung der Stiftung Berechtigter mit sich selbst abschließt, Geschäfte, die die Stiftung in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können, und Satzungsänderungen. Genehmigungbedürftige Vorhaben, die ohne Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde durchgeführt worden sind, gelten als schwebend unwirksam.

Stiftungsgeschäft

Wir/Ich, die/der Unterzeichner, errichte(n) hierdurch unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) als selbständige Stiftung im Sinne des § 2 StiftG NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. Nr. 5 S. 52 / SGV. NRW. 40) die rechtsfähige

".....-Stiftung"

mit Sitz in

Zweck der Stiftung soll die Förderung von sein.

Die Stiftung soll ausschließlich gemeinnützige / und / mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgen.

Als Anfangsvermögen sicher ich/sichern wir der Stiftung € (in Worten: Euro) in bar zu und zwar in der Weise, daß wir jeweils die im folgenden einzeln aufgeführte Beträge entrichten:

(1. Stifter) €
(2. Stifter) €
(3. Stifter) €

...

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich zu erhalten. Hiervon kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde abgesehen werden, wenn anders der Stifterwille nicht zu verwirklichen ist und die Lebensfähigkeit der Stiftung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Die Stiftung soll durch einen aus ... Personen bestehenden Vorstand sowie ein aus ... Personen bestehendes Kuratorium verwaltet werden.

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Das Kuratorium berät den Vorstand und wirkt bei Vorstandsbeschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung mit.

Dem ersten Vorstand sollen folgende Personen angehören:

1.
2.
3.

Dem ersten Kuratorium sollen folgende Personen angehören:

1.
2.
3.
4.

Näheres regelt die anliegende Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist.

Ich/Wir bevollmächtige(n) Herrn/Frau den Antrag auf Genehmigung der Stiftung bei den zuständigen Behörden zu stellen und die Satzung zu ändern, sofern dies im Genehmigungsverfahrens notwendig wird.

...., den

Anhang – **Muster für ein Stiftungsgeschäft**

.....
(Stifter)

.....
(Stifter)

Stiftungssatzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitzung der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen A-Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in _____ (Ort).

§ 2 Gemeinnütziger - mildtätiger - kirchlicher Zweck¹

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck^{2,3} der Stiftung ist (z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).
- (3) Der Stiftungszweck² wird verwirklicht insbesondere durch (z.B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder- und Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.^{4,5}
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der (Die) Stifter und seine (ihre) Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.⁶

Nur bei Sparkassenstiftungen:

- (6) Dem Gewährträger der Sparkasse ... und den ihm nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel überlassen oder zugewendet werden.⁷

§ 3 Erhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus der einleitenden Erklärung - besteht aus folgenden Gegenständen -
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Das Gebot des Abs. 2 Satz 1 gilt nicht für folgende Vermögensgegenstände: Diese Gegenstände können zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, wenn dies als zweckmäßig erscheint.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch

Anhang –Mustersatzung

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Organe der Stiftung⁸

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) der Geschäftsführer⁹
- c) das Kuratorium

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes¹⁰

- (1) Der Vorstand besteht aus als Vorsitzenden sowie aus folgenden weiteren Mitgliedern.
- (2) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der Nachfolger benannt - vom Kuratorium - von den verbleibenden Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Vertreter und ein weiteres Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe des Geschäftsführers ist,
 - b) die Beschlußfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Bestellung des Geschäftsführers, Festsetzung seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung,
 - d) die Geschäftsordnung im Falle des § 9

§ 9 Rechte und Pflichten des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 10 Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das erste Kuratorium - benennt der Stifter - besteht aus folgenden Personen
- (2) Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner

Anhang –Mustersatzung

Mitte.

- (3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes benennen die verbleibenden Mitglieder den Nachfolger.
 (4) § 7 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 11 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Aufgabe des Kuratoriums ist es
 a) den Vorstand zu überwachen, insbesondere die Beachtung des Stifterwillens sicherzustellen,
 b) in den Fällen des § 7 Abs. 2 Vorstandsmitglieder zu benennen,
 c)

§ 12 Beschlüsse

Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszwecks von Vorstand und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat - gemeinnützig - mildtätig - kirchlich zu sein und auf dem Gebiete zu liegen. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.

§ 14 Auflösung der Stiftung

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 15¹¹ Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen

- a) an - den - die - das (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft) der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
 oder
 b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zweck Verwendung für (Angaben eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks¹², z.B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses .. in)

Nur bei Sparkassenstiftungen:

Ergänzung der vorstehenden Alternative a) (wenn als Vermögensempfänger der Gewährträger der Sparkasse benannt wird) oder in allen Fällen der Alternative b) um die folgende Satzungs-

Anhang –Mustersatzung

bestimmung:

Dem Gewährträger der Sparkasse und den ihm nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel verbleiben oder zugewendet werden. ¹³

Alternative zu § 15

Kann aus zwingenden Gründen der künftige Verwendungszweck jetzt noch nicht angegeben werden (§ 61 Abs. 2 der Abgabenordnung), so kommt folgende Bestimmung über die Vermögensbindung in Betracht:

"Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden; Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden". ¹⁴

§ 16 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluß vorzulegen.

§ 17 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. ¹⁵ Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen. ¹⁶

§ 18 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. ¹⁷ Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Bei von Todes wegen errichteten Stiftungen empfiehlt es sich, in die letztwillige Verfügung folgende Bestimmung aufzunehmen:

Hierdurch ermächtige ich den Testamentsvollstrecker zu solchen Änderungen oder Ergänzungen, ohne welche die Genehmigung der Stiftung nicht zu erlangen sein würde.

.....19..

Ort, Datum

.....

Unterschrift

Erläuterungen:

1. Erforderlich, wenn Steuervergünstigungen in Anspruch genommen werden sollen (vgl. §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung).
2. Die Satzungszwecke (§ 2 Abs. 2) und die Art ihrer Verwirklichung (§ 2 Abs. 3) müssen in der Satzung konkret umschrieben werden (vgl. § 60 Abs. 1 der Abgabenordnung).
3. Sofern die Stiftung gem. § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen will, ist § 2 Abs. 2 der Satzung wie folgt zu fassen:

"(2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für - den - die - das (Bezeichnung einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft) zur Verwirklichung - seiner - ihrer - steuerbegünstigten Zwecke oder für - den - die - das (Bezeichnung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts) zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken."
oder:
"(2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur (z.B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen) durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts."
4. Falls die Stiftung den Satzungszweck ganz oder teilweise durch eine Hilfsperson i.S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO verwirklichen lassen will, ist § 2 Abs. 3 wie folgt zu ergänzen:

"Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt."
5. Bei Satzungszwecken, die geeignet sind, auch den dem Stifterunternehmen nahestehenden Personen zu fördern (z.B. Studien- oder Berufsausbildung), ist zur Sicherstellung der Förderung der Allgemeinheit folgende Satzungsbestimmung aufzunehmen:

"Die jährlichen Leistungen müssen überwiegend anderen Personen als den Arbeitnehmern des Stifterunternehmens oder deren Angehörigen zugewendet werden."
6. Bei Stiftungen, deren Stifter juristische Personen sind, tritt an die Stelle des § 2 Abs. 5 Satz 2 folgender Satz:

"Der (Die) Stifter und seine (ihre) Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung".
7. Durch die Satzungsbestimmung soll vermieden werden, daß die Stiftung als Durchlaufstelle für Spenden der Sparkasse (Stifterin) an ihren Gewährträger und an die dem Gewährträger nahestehenden Personen eingeschaltet wird. Die Satzungsbestimmung und ihre Befolgung in der tatsächlichen Geschäftsführung der Stiftung entbinden das Finanzamt in diesen Fällen von der Notwendigkeit, die Zuwendungen der Sparkasse an die Stiftung unter dem Gesichtspunkt der verdeckten Gewinnausschüttung (vgl. Abschn. 42 Abs. 6 der Körperschaftsteuer-Richtlinien 1990) zu beurteilen.
8. Örtliche Stiftungen haben in der Regel als einziges Organ den Vorstand. Während die Stiftung einen Vorstand haben muß, sind Geschäftsführer und Kuratorium fakultativ.
9. Vgl. §§ 86, 30 BGB, kommt nur bei umfangreichen laufenden Verwaltungsgeschäften in Frage

Anhang – Erläuterungen zur Mustersatzung

10. Ist eine kirchliche oder örtliche Stiftung beabsichtigt, so hat der Vorstand aus einer Gemeinde (Kirche), dem Hauptgemeindebeamten (dem Leiter der Kirche) oder einer - mehreren - Person(en) zu bestehen, welche die Gemeinde (Kirche) in der Stiftung vertreten. Für kirchliche Stiftungen gilt dies zwingend nur, wenn in der Satzung nicht die Stiftungsaufsicht durch die Kirche vorgesehen ist.
11. Gilt nur für steuerbegünstigte Stiftungen.
12. Ein bestimmter steuerbegünstigter Zweck ist auch dann gegeben, wenn das Vermögen im Sinne des Satzungszwecks der Stiftung verwendet werden soll. Formulierungsempfehlung:
"..... zwecks Verwendung für Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung."
13. Durch die Satzungsbestimmung soll vermieden werden, daß die Stiftung als Durchlaufstelle für Spenden der Sparkasse (Stifterin) an ihren Gewährträger und an die dem Gewährträger nahestehenden Personen eingeschaltet wird. Die Satzungsbestimmung und ihre Befolgung in der tatsächlichen Geschäftsführung der Stiftung entbinden das Finanzamt in diesen Fällen von der Notwendigkeit, die Zuwendungen der Sparkasse an die Stiftung unter dem Gesichtspunkt der verdeckten Gewinnausschüttung (vgl. Abschn. 42 Abs. 6 der Körperschaftsteuer-Richtlinien 1990) zu beurteilen.
14. Nach § 61 Abs. 2 der Abgabenordnung ist eine solche satzungsmäßige Vermögensbindung nur vorgesehen, wenn aus zwingenden Gründen der künftige Verwendungszweck des Vermögens bei der Aufstellung der Satzung noch nicht genau angegeben werden kann. Ein zwingender Grund ist nicht darin zu sehen, daß sich der Stifter bei Aufstellung der Satzung hinsichtlich der Vermögensbindung bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung noch nicht festlegen will. Die zwingenden Gründe sind im Rahmen des Stiftungsgenehmigungsverfahrens darzulegen.
15. Diese Anzeigepflicht ergibt sich aus § 137 der Abgabenordnung für alle Stiftungen mit steuerbegünstigten Zwecken.
16. Wird satzungsgemäß die Bestätigung des zuständigen Finanzamts bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, nicht verlangt, so muß sich die satzungsmäßige Vermögensbindung außer auf die Fälle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung auch auf den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erstrecken. § 15 ist dann wie folgt zu fassen:
"Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen"
Satz 1 der Alternative zu § 15 ist wie folgt zu fassen:
"Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden."
17. Bei kirchlichen Stiftungen ist die aufsichtsführende Kirchenbehörde zu erwähnen.

Auszug aus dem Bürgerlichem Gesetzbuch (§§ 80 - 88 BGB)

§ 80. [Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung] Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung ist außer dem Stiftungsgeschäfte die Genehmigung des Bundesstaats erforderlich, in dessen Gebiete die Stiftung ihren Sitz haben soll. Soll die Stiftung ihren Sitz nicht in einem Bundesstaate haben, so ist die Genehmigung des Bundesrats erforderlich. Als Sitz der Stiftung gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

§ 81. [Stiftungsgeschäft unter Lebenden; Form; Widerruf] (1) Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form.

(2) Bis zur Erteilung der Genehmigung ist der Stifter zum Widerrufe berechtigt. Ist die Genehmigung bei der zuständigen Behörde nachgesucht, so kann der Widerruf nur dieser gegenüber erklärt werden. Der Erbe des Stifters ist zum Widerrufe nicht berechtigt, wenn der Stifter das Gesuch bei der zuständigen Behörde eingereicht oder im Falle der notariellen Beurkundung des Stiftungsgeschäfts den Notar bei oder nach der Beurkundung mit der Einreichung betraut hat.

§ 82. [Übergang des Stiftungsvermögens] Wird die Stiftung genehmigt, so ist der Stifter verpflichtet, das in dem Stiftungsgeschäfte zugesicherte Vermögen auf die Stiftung zu übertragen. Rechte, zu deren Übertragung der Abtretungsvertrag genügt, gehen mit der Genehmigung auf die Stiftung über, sofern nicht aus dem Stiftungsgeschäfte sich ein anderer Wille des Stifters ergibt.

§ 83. [Stiftung von Todes wegen] Besteht das Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todes wegen, so hat das Nachlaßgericht die Genehmigung einzuholen, sofern sie nicht von den Erben oder dem Testamentsvollstrecker nachgesucht wird.

§ 84. [Genehmigung nach Tod des Stifters] Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters genehmigt, so gilt sie für die Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tode entstanden.

§ 85. [Verfassung] Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht auf Reichs- oder Landesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt.

§ 86. [Anwendung des Vereinsrechts] Die Vorschriften des § 26, des § 27 Abs. 3 und der §§ 28 bis 31, 42 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 27 Abs. 3 und des § 28 Abs. 1 jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Verfassung, insbesondere daraus, daß die Verwaltung der Stiftung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, ein anderes ergibt. Die Vorschriften des § 28 Abs. 2 und des § 29 finden auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, keine Anwendung.

§ 87. [Zweckänderung; Aufhebung] (1) Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben.

(2) Bei der Umwandlung des Zweckes ist die Absicht des Stifters tunlichst zu berücksichtigen, insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreise, dem sie zustatten kommen sollten, im Sinne des Stifters tunlichst erhalten bleiben. Die Behörde kann die Verfassung der Stiftung ändern, soweit die Umwandlung des Zweckes es erfordert.

(3) Vor der Umwandlung des Zweckes und der Änderung der Verfassung soll der Vorstand der Stiftung gehört werden.

§ 88 [Vermögensanfall] Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen an die in der Verfassung bestimmten Personen. Die Vorschriften der §§ 46 bis 53 finden entsprechende Anwendung.

Auszug aus der Abgabenordnung (AO)

§ 51 - Allgemeines

Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt, so gelten die folgenden Vorschriften. Unter Körperschaften sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zu verstehen. Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbständige Steuerobjekte.

§ 52 - Gemeinnützige Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen insbesondere:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens.
2. die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports. Schach gilt als Sport.
3. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.
4. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports.

§ 53 - Mildtätige Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder

Anhang – Auszug aus AO

2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes; beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind:
 - a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und
 - h) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge, die der Alleinstehende oder der Haushaltsvorstand und die sonstigen Haushaltsangehörigen erhalten. Zu den Bezügen zählen nicht Leistungen der Sozialhilfe und bis zur Höhe der Leistungen der Sozialhilfe Unterhaltsleistungen an Personen, die ohne die Unterhaltsleistungen sozialhilfeberechtigt wären. Unterhaltsansprüche sind zu berücksichtigen.

§ 54 - Kirchliche Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.

(2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern, und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung voll Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

§ 55 - Selbstlosigkeit

(1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
3. Die Körperschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung).

Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.

(2) Bei der Ermittlung des gemeinen Werts (Absatz 1 Nr. 2 und 4) kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, in dem die Sacheinlagen geleistet worden sind.

(3) Die Vorschriften, die Mitglieder der Körperschaft, betreffen (Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4), gelten bei Stiftungen für die Stifter und ihre Erben, bei Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Körperschaft sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, daß bei Wirtschaftsgütern, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden sind, an die Stelle des gemeinen Werts der Buchwert der Entnahme tritt.

§ 56 - Ausschließlichkeit

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.

§ 57 - Unmittelbarkeit

(1) Eine Körperschaft verfolgt unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie selbst diese Zwecke verwirklicht. Das kann auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

(2) Eine Körperschaft, in der steuerbegünstigte Körperschaften zusammengefaßt sind, wird einer Körperschaft, die unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, gleichgestellt.

§ 58 - Steuerlich unschädliche Betätigungen

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß

1. eine Körperschaft Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft,
2. eine Körperschaft ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet,

Anhang – Auszug aus AO

3. eine Körperschaft ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen oder Einrichtungen für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt,
4. eine Körperschaft ihr gehörende Räume einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Benutzung für deren steuerbegünstigte Zwecke überläßt,
5. eine Stiftung einen Teil, jedoch höchstens, ein Drittel ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren,
6. eine Körperschaft ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführt, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können,
7. a) eine Körperschaft höchstens ein Viertel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zuführt,

b) eine Körperschaft Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften ansammelt oder im Jahr des Zuflusses verwendet; diese Beträge sind auf die nach Buchstabe a in demselben Jahr oder künftig zulässigen Rücklagen anzurechnen,
8. eine Körperschaft gesellige Zusammenkünfte veranstaltet, die im Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind,
9. ein Sportverein neben dem unbezahlten auch den bezahlten Sport fördert,
10. eine von einer Gebietskörperschaft errichtete Stiftung zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke Zuschüsse an Wirtschaftsunternehmen vergibt.

§ 59 - Voraussetzung der Steuervergünstigung

Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich aus der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Vorschriften) ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, daß dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 entspricht und daß er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird; die tatsächliche Geschäftsführung muß diesen Satzungsbestimmungen entsprechen.

§ 60 - Anforderungen an die Satzung

(1) Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, daß aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind.

(2) Die Satzung muß den vorgeschriebenen Erfordernissen bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer während des ganzen Veranlagungs- oder Bemessungszeitraums, bei den anderen Steuern im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer entsprechen.

Verzeichnis der Zwecke, die allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10 b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anerkannt sind

Abschnitt A

1. Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Bekämpfung von Seuchen und seuchenähnlichen Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 der Abgabenordnung, und von Tierseuchen;
2. Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
3. Förderung kultureller Zwecke; dies ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege;
 - a) die Förderung der Kunst umfasst die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater und Museen, sowie von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstausstellungen, ein;
 - b) Kulturwerte sind Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Archive sowie andere vergleichbare Einrichtungen;
 - c) die Förderung der Denkmalpflege bezieht sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannt sind; die Anerkennung ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle nachzuweisen;
4. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
5. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
6. Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V., Deutscher Caritasverband e.V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V., Deutsches Rotes Kreuz e.V., Arbeiterwohlfahrt - Bundesverband e.V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V., Deutscher Blindenverband e.V., Bund der Kriegsblinden Deutschlands e.V., Verband Deutscher Wohltätigkeitsstiftungen e.V., Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e.V., Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner e.V.), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
7. Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer einschließlich der Errichtung von Ehrenmalen und Gedenkstätten; Förderung des Suchdienstes für Vermißte;
8. Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
9. Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;

Anhang – Anlage 7 Einkommenssteuer-Richtlinien

10. Förderung der Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland, Förderung der Begegnungen zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland, Förderung des Austauschs von Informationen über Deutschland und das Ausland sowie Förderung von Einrichtungen, soweit diese Tätigkeiten oder Einrichtungen dazu bestimmt und geeignet sind, der Völkerverständigung zu dienen;
11. Förderung des Tierschutzes;
12. Förderung der Entwicklungshilfe;
13. Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
14. Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
15. Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen;
16. Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
17. Förderung der Kriminalprävention.

Abschnitt B

1. Förderung des Sports;
2. Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen;
3. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
4. Förderung der nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung gemeinnützigen Zwecke.

Impressum:

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat für Öffentlichkeitsarbeit
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg
Telefax: 02931/82-40330
E-Mail: winfried.jaeger@bezreg-arnsberg.nrw.de
Internetadresse: <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de>

Redaktion: Winfried Jaeger Tel.: 02931/82-2698
Dr. Theo Trachternach Tel.: 02931/82-2391

Druck: Bezirksregierung Arnsberg
Stand: September 2005